

(3) Die Bewilligung kann sich je nach Fall auf einen oder auf mehrere Veredelungsvorgänge erstrecken.

§4

Die Bewilligung wird nur erteilt:

- a) Personen, die im Zollgebiet ansässig sind;
- b) Personen, die die Gewähr bieten, welche die Zollbehörde für nötig hält;
- c) wenn sich feststellen läßt, daß die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt worden sind.

§5

Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die Gewährung des Vorteils des passiven Veredelungsverkehrs wesentliche Interessen von Verarbeitern im Zollgebiet ernstlich beeinträchtigen könnte (wirtschaftliche Voraussetzungen).

§6

(1) In der Bewilligung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der passive Veredelungsverkehr in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde die Bewilligung entsprechend.

Kapitel III

Durchführung des passiven Veredelungsverkehrs

§7

(1) Vorbehaltlich des § 9 wird der passive Veredelungsverkehr nur bei Veredelungserzeugnissen bewilligt, die vom Inhaber der Bewilligung oder für dessen Rechnung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

(2) Die Zollbehörde setzt die Frist fest, innerhalb deren die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet wiedereingeführt werden müssen. Sie kann die Frist auf ausreichend begründeten Antrag des Inhabers der Bewilligung verlängern.

(3) Die Zollbehörde setzt entweder die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest.

§8

Werden Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder Veredelungserzeugnisse übereignet, so hält die Zollbehörde die Bewilligung des Veredelungsverkehrs aufrecht, wenn die Veredelungserzeugnisse vom Inhaber der Bewilligung oder für dessen Rechnung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

§9

Die Veredelungserzeugnisse können von einer anderen im Zollgebiet ansässigen Person im Rahmen des Veredelungsverkehrs zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, sofern diese das Einverständnis des Inhabers der Bewilligung erhalten hat und die Bedingungen der Bewilligung erfüllt sind.

§ 10

(1) Bei der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Eingangsabgaben wird der Betrag der

Eingangsabgaben, die bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr gelten würden, um den Betrag der Eingangsabgaben vermindert, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in das Zollgebiet eingeführt würden.

(2) Dieser Minderungsbetrag gemäß Absatz 1 wird nach Maßgabe der Menge und der Beschaffenheit der betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Annahme ihrer Anmeldung zum passiven Veredelungsverkehr sowie auf der Grundlage der übrigen Bemessungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr für sie gelten, berechnet.

Der Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ist derjenige, der für diese Waren bei der Festlegung des Zollwerts für die Veredelungserzeugnisse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Zollwertverordnung zugrunde gelegt wird oder, wenn der Wert so nicht festgelegt werden kann, der Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den Veredelungskosten, die durch zweckmäßige Methoden ermittelt werden können.

Jedoch ist, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor ihrer Überführung in den passiven Veredelungsverkehr zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet waren und für sie ein ermäßigter Zollsatz aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken galt, der Minderungsbetrag gleich dem Betrag der bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr tatsächlich erhobenen Eingangsabgaben, solange die für die Gewährung dieses ermäßigten Zollsatzes festgelegten Bedingungen anwendbar sind.

(3) Könnte für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bei ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit aufgrund einer besonderen Verwendung beansprucht werden, so wird dieser Zollsatz bzw. diese Zollfreiheit berücksichtigt, sofern die Waren in dem Land, in dem die Veredelung oder der letzte Veredelungsvorgang durchgeführt worden ist, den gleichen Vorgängen unterzogen wurden, wie sie für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

(4) Wird für die Veredelungserzeugnisse eine präferenzielle Zollregelung gewährt, weil gegenüber dem Land, in dem sie hergestellt wurden, eine solche Regelung anwendbar ist, und besteht diese Regelung für Waren, die zollrechtlich in gleicher Weise eingestuft werden wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so wird für die Berechnung des Minderungsbetrags gemäß Absatz 1 der Satz der Eingangsabgaben zugrunde gelegt, der anwendbar wäre, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr die Voraussetzungen erfüllen würden, unter denen diese Präferenzregelung gewährt werden kann.

§11

(1) Besteht der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so findet ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben statt, wenn der Zollbehörde überzeugend nachgewiesen wird, daß die Ausbesserung aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantiepflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Sachmangel bei der ersten Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

§ 12

Wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr besteht und diese Ausbesserung gegen Entgelt erfolgt, wird die in § 1 Absatz 2 vorgesehene teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben in der Weise vorgenommen, daß der Betrag der Zölle, die aufgrund der Bemessungsgrundlagen für Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der betreffenden Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden sind, ermittelt und als Zollwert ein Betrag in Höhe der Ausbesserungskosten berücksichtigt wird, wobei diese Kosten die einzige Leistung des Inhabers der Bewilligung darstellen müssen und nicht durch Beziehungen zwischen dem Inhaber und dem Veredeler beeinflusst sein dürfen.